

Förderverein der DRK Kindertagesstätte „Traumland“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Traumland“
- (2) Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister ist dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz e.V. (eingetragener Verein) hinzuzufügen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Enger. Der Sitz des Vereins ist Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das DRK-Familienzentrum „Kita Traumland“ in Enger zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Ziel des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des DRK-Familienzentrums „Kita Traumland“, die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen des DRK-Familienzentrums „Kita Traumland“, sowie die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen (Kindergartenleitung, Erzieher/innen und Elternvertretern) zu pflegen.
- (4) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - (a) Beschaffung von Mitteln für Spielmaterialien, Sport- und Spielgeräte sowie das Bereitstellen von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung des DRK-Familienzentrums „Kita Traumland“.
 - (b) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erzieher/innen, der Kindergartenleitung, des Elternrates und der Kindergartenkinder.
 - (c) Aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des DRK-Familienzentrums „Kita Traumland“.
 - (d) Förderung der Selbstdarstellung des DRK-Familienzentrums „Kita Traumland“ und des Vereins in der Öffentlichkeit.

- (5) Diese Aufgaben können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Herford-Land e.V., Sachsenstraße 116-118, 32257 Bünde, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des DRK Familienzentrums „Kita Traumland“ zu verwenden hat.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

- (1) Mitglied des Vereins werden kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahr alt ist, oder jede juristische Person, die dem Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) Durch Kündigung,
 - (b) Durch Ausschluss,
 - (c) durch Tod.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - (a) bei vereinsschädigendem Verhalten,

- (b) Wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - (a) Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
 - (b) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 5 (3) behandelt.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - (a) In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsfamilie eine Stimme unabhängig von einer Einzel- oder Ehepartnerschaft.
 - (b) Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
 - (c) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1 Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliedsversammlung gewählte Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliedsversammlung beschließt über:
 - (a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - (c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung der Kassenprüfer,
 - (d) die jährliche Entlastung der Vorstandes,

- (e) die Abberufung des Vorstandes,
 - (f) die Mindesthöhe des jährlichen Mindestbeitrages,
 - (g) eine Änderung der Satzung,
 - (h) die Auflösung des Vereins,
 - (i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt durch offene Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins bilden soll und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auslösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt

nach einer Woche zur Einsicht vor.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender
 - (c) Kassierer
 - (d) Schriftführer

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer bestimmen.

- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorher aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel; dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (2) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen

Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (4) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 12 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.

- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und –Informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.

- (3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden.

§ 13 Kassierer

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt. Vertreter ist der 1. Vorsitzende.

- (2) Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

- (3) Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.

- (4) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schaden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Herford-Land e.V., Sachsenstraße 116-118 in 32257 Bünde, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kita Traumland zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12. Dezember 2012 beschlossen.